

Recht auf die Gliedstellung in der Kirche sowie das Recht auf Autonomie. Die in Arbeitskreisen sehr offen und lebhaft geführten Diskussionen wurden in der Vollversammlung zusammengefaßt.

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

1. Kirchliche Bußordnung

Die deutschen Bischöfe haben in einem gemeinsamen Hirtenschreiben zur Fastenzeit 1967, das an zwei Sonntagen der Vorfastenzeit verlesen wurde und grundlegende Bedeutung für die Zukunft hat, im Anschluß an die Apostolische Konstitution Pauls VI. „Paenitemini“ vom 17. Februar 1966 (OK 7, 1966, 186–187 und OK 8, 1967, 190) einen Aufruf zu christlicher Buße (1. Teil) sowie die kirchliche Bußordnung (2. Teil) erlassen. Der 2. Teil behandelt die innere Umkehr und zeigt die praktische Übung dieser Umkehr im Ertragen der Lebenslasten, im Gebet, Bruderliebe, Verzicht und Führung der Kinder. Die kirchliche Bußordnung selbst bestimmt, daß die Buße göttliches Gebot ist, und sie sei insbesondere in der Fastenzeit zu üben (Buße durch größeren religiösen Eifer. Enthaltung von Vergnügen, Geldopfer für die hungernde Welt). Bußtage sind alle Freitage des Jahres, auf die kein gebotener Feiertag fällt sowie der Aschermittwoch. Die Gläubigen sind verpflichtet, ein Freitagsopfer zu bringen. Es besteht in der Enthaltung von Fleischspeisen; wo das nicht angängig ist, in einem anderen Werk des Verzichtens oder der Nächstenliebe oder der Frömmigkeit. Diese Verpflichtung gilt für die Gläubigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Aschermittwoch und Karfreitag sind gebotene Fast- und Abstinenztage. Zum Fasten verpflichtet sind alle Gläubigen, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 60. noch nicht begonnen haben (Amtsblatt München-Freising, 1967, 62–72).

2. Gemeinschaftsschule

Die Einführung der christlichen Gemeinschaftsschule durch den Landtag von Baden-Württemberg im Widerspruch zum Reichskonkordat und zu den bei der Bildung des Bundeslandes Baden-Württemberg gemachten Zusagen sind dem Bischof von Rottenburg, Carl Josef Leiprecht, Anlaß gewesen zu einem Hirtenwort zum neuen Schulgesetz (Amtsblatt Rottenburg 1967, 39 f.).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. Gottesdienst

Der Kapitularvikar von Trier hat die in der Diözese bestehende Erlaubnis, aus einem gerechten Grunde die Feier der heiligen Messe zu jeder Tagesstunde zu begehen, insofern eingeschränkt, als künftig die **Abendmessen am Samstag** und an Vortagen von Feiertagen der ausdrücklichen Genehmigung der bischöflichen Behörde bedürfen. Es muß verhindert werden, daß durch die Messe am Samstagabend die Sonntagspflicht als erfüllt erachtet wird. Auch an den Sonn- und Feiertagen selbst soll nach Möglichkeit die Zahl der regelmäßigen Sonntagsmessen nicht vermehrt werden. Braut- und Sterbemessen sind am Nachmittag der Sonn- und Feiertage keinesfalls erlaubt (Amtsblatt Trier 1966, 185).

2. Sakramentspendung

Das Ordinariat Eichstätt wünscht, daß die **Kliniktaufen** zugunsten der Taufe in der eigenen Pfarrkirche zurückgedrängt werden. Aus seelsorglichen Gründen und um die Taufe als Eingliederung in die Gemeinschaft der Kirche sichtbar zu machen, soll sie vor der versammelten Gemeinde erfolgen. In der Klinik sollen nur sehr schwache oder solche Kinder getauft werden, deren Mutter ungewöhnlich lange im Krankenhaus bleiben muß (Amtsblatt Eichstätt 1967, 31). Vgl. OK 7, 1966, 191.

Das Ordinariat Freiburg erinnert daran, daß die Generalabsolution als sakramentale Lossprechung nur bei dringender Todesgefahr oder in einem vom Oberhirten anerkannten Notstand erteilt werden darf und auch dann nachgelassene schwere Sünden in einer späteren Einzelbeichte noch bekannt werden müssen. Großer Andrang von Pönitenten oder zahlreicher Gottesdienstbesuch kann auf keinen Fall als solcher Notstand anerkannt werden; solche sakramentale Generalabsolutionen sind Mißbrauch. Es dürfen auf keinen Fall Sakramente an nichtkatholische Christen gespendet werden; nur gutgläubig von der katholischen Kirche getrennte Ostchristen können zu den Sakramenten der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung zugelassen werden, sowie sonstige gläubige getaufte Nichtkatholiken, sofern sie sich in Todesnot befinden (gemäß „Directorium Oecumenicum“ vom 14. 5. 67).

Der katholische Militärbischof hat am 1. Januar 1967 eine „Vorläufige Verordnung über die Jurisdiktion der deutschen Militärggeistlichen“ erlassen. Die Militärggeistlichen erhalten künftig in aller Form einen Seelsorgebezirk übertragen, in welchem sie die Militärpersonen (Soldaten, Beamte, Angestellte), die dort ihren Dienstort oder Wohnsitz haben, betreuen. Die Jurisdiktion des örtlichen Bischofs und Pfarrers für diese Personen ist nicht aufgehoben; doch sollen diese von ihrer Jurisdiktion normalerweise nur dann Gebrauch machen, wenn der Familienwohrt der Militärpersonen zu keinem militärischen Seelsorgebezirk gehört. Zur Spendung des Bußsakramentes erhält der Militärggeistliche Jurisdiktion vom Militärbischof. Damit ist er zuständig für alle der Jurisdiktion des Militärbischofs unterstellten Personen; aufgrund des Jurisdiktionsaustauschs hat er aber Beichtjurisdiktion in sämtlichen deutschen Diözesen. Zur gültigen Trau-

ungsassistentenz ist erforderlich, daß der Militärggeistliche über einen der Nupturienten Jurisdiktion besitzt; doch ist die Eheassistentenz an keinen Ort gebunden wegen des personalen Charakters des Militärbistums. Kirchliche Amtshandlungen werden in den Militärkirchenbüchern beurkundet; werden sie jedoch von einem Ortspfarrer vorgenommen, dann werden sie in die örtlichen Kirchenbücher eingetragen; doch ist für die Eintragung in die Militärkirchenbücher durch Mitteilung an das Katholische Bischofsamt (53 Bonn, Koblenzer Straße 117a) zu sorgen (Amtsblatt Hildesheim 1967, 6 und Augsburg 1966,378 und OK 7, 1966, 301).

Verschiedene Ordinate machen aufmerksam, daß aufgrund der neuen Bestimmungen bei Trauungen während der geschlossenen Zeit zwar die feierliche Brautmesse und der Brautseggen einer besonderen bischöflichen Erlaubnis nicht mehr bedürfen, daß aber dennoch die Brautleute die Verpflichtung haben, dem besonderen Charakter dieser liturgischen Zeit Rechnung zu tragen. Auch in Übereinstimmung mit der Bußordnung der deutschen Bischöfe sind die Gläubigen zu mahnen, in der geschlossenen Zeit einen übertriebenen Aufwand zu vermeiden. Daher sind z. B. Zug zur Kirche mit Musik, und Tanz, auch im geschlossenen Kreis der Hochzeitsgäste, mit dem Ernst der Advents- und Fastenzeit nicht zu vereinbaren (Amtsblatt Eichstätt 1967, 26f.).

Eine Instruktion über das Verbot der Doppeltrauung bei Mischehen gibt das Ordinariat Speyer: „Einerlei, ob die nichtkatholische Trauung bereits erfolgt ist oder noch erfolgen soll, ist daher im Fall einer beabsichtigten Doppeltrauung der zuständige Ortsobershirnt nicht allein um Befreiung vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit (can. 1060), sondern auch um Erlaubnis zur Assistentenzleistung (can. 1060 § 2) anzugehen“ (Amtsblatt Speyer 1967, 323).

Im Bistum Regensburg ist den Klosteroberen der Franziskaner in Amberg, der Kapuziner in Vilsbiburg und der Minoriten in Neustadt (Waldnaab) durch den Ortsbischof von der Sakramentenkongregation am 11. Dezember 1966 die Delegation zur Trauungsassistentenz erwirkt worden, da in deren Wallfahrtskirchen sehr häufig Trauungen stattfinden, so daß nunmehr diese Oberen bzw. die von ihnen subdelegierten Priester unabhängig vom Ortspfarrer der Trauung assistieren können (Amtsblatt Regensburg 1967, 23).

Zu der öfter aktuellen Frage, ob geschiedene (nicht wiederverheiratete) Eheleute zu den Sakramenten zugelassen werden können, nimmt das Ordinariat Mainz Stellung: Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft durch Trennung von Tisch und Bett darf ohne Erlaubnis des Ortsobershernten nur geschehen, wenn eine offensichtliche Berechtigung nach can. 1129 und 1131 gegeben ist. Wer ohne offensichtlichen Grund oder ohne Erlaubnis die eheliche Lebensgemeinschaft aufgibt, ist des Empfanges der Sakramente unwürdig und soll gemäß can. 855 zurückgewiesen werden. Im allgemeinen soll, außer bei mangelndem Ehemillen oder bei nicht behebbaren Ehehindernissen, der Pfarrer vor einer bürgerlichen Scheidung warnen. Wenn eine bürgerliche Scheidung ausgesprochen ist, kann der Pfarrer die Geschiedenen zum Empfang der Sakramente nur zulassen, wenn sie vor ihm erklären, keine neue Ehe mehr eingehen zu wollen, solange das bestehende Eheband nicht gelöst ist (Amtsblatt Mainz 1967, 22).

3. **Priester und Ordensleute**
Im Bistum Münster ist die „Dienst-anweisung für die Dechanten“ ergänzt worden. Die Amtszeit des Dechanten ist auf sechs Jahre festgesetzt und seine Vollmachten sind erweitert worden (Amtsblatt Münster 1967, 4).

Im Erzbistum München und Freising ist ein neues Statut für die Dekane mit Wirkung vom 1. Februar 1967 erlassen worden (Amtsblatt München-Freising 1967, 2).

Mehrere Ordinariate wünschen, daß Priester, welche die Erlaubnis zum Breviergebet in deutscher Sprache erlangt haben, wöchentlich wenigstens zweimal (Mainz) oder einmal (Hildesheim) das Brevier in lateinischer Sprache beten und dabei die Tage abwechseln, damit möglichst viele Texte in lateinischer Sprache geläufig bleiben (Amtsblatt Mainz 1966, 87 und Hildesheim 1967, 48).

In mehreren Bistümern ist der Priesterrat gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Bischofs- und Priesterdekret vom 6. August 1966 insofern vorbereitet worden, als ein bischöfliches Dekret über Aufgaben, Zusammensetzung, Wahl und Arbeitsweise des Priesterrates erlassen worden ist (Amtsblatt Mainz 1967, 21).

Eine Neuordnung des Dreijahres-Examens nach can. 130 (welches mit einem theologischen Fortbildungskurs verbunden ist) und die Umgestaltung des bisherigen Pfarrexamens in ein Examen nach dem 8. Weihejahr ist im Erzbistum Köln durchgeführt worden (Amtsblatt Köln 1967, 52).

Die Mutterhausgebühren und sonstigen Leistungen bei Schwesterngestellungsverträgen sind neu festgesetzt worden in den Bistümern Essen und Paderborn (Amtsblatt Essen 1967, 50 und Paderborn 1966, 260).

4. **Kirchlicher Laiendienst**
Über die Ausbildungsmöglichkeiten von Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen, für die ein immer größer werdender Bedarf besteht, unterrichtet das Ordinariat Freising (Amtsblatt 1966, 186). Vgl. auch OK 6, 1965, 213 f.

Das Bistum Rottenburg hat eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die nichtbeamteten Bediensteten der Diözesanverwaltung durchgeführt und diese auch den Kirchengemeinden, Kirchenpflegen und selbständigen ortskirchlichen Stiftungen dringend anempfohlen. Diese Zusatzversorgung ist beim Württembergischen Kommunalen Versorgungsverband in Reutlingen zu tätigen (Amtsblatt Rottenburg 1967, 28).

Ein Erlaß über die Besoldung der bei kirchlichen Stiftungen beschäftigten Chorleiter, Mesner und sonstigen Personen (Grundvergütung, Bewährungsaufstieg, Ortszuschlag, Zusatzversorgung erging im Bistum Augsburg (Amtsblatt 1967, 29 ff., 38 ff.).

5. Schule und Erziehung

Das Ordinariat Speyer hat über den Religionsunterricht an Mittelpunkt-, Verbands- und berufsbildenden Schulen eine neue Regelung getroffen: Die Konzentration dieser Schulen macht es notwendig, daß alle Seelsorgsgeistlichen, aus deren Pfarrbezirk Kinder eine Zentralschule besuchen, anteilmäßig zum Religionsunterricht herangezogen werden (Amtsblatt Speyer 1966, 232).

Das Ordinariat Aachen veröffentlicht einen Hinweis der bischöflichen Zentrale für Ordensschulen und -internate und der bischöflichen Zentrale für katholische freie Schulen, wonach Spenden zugunsten dieser Schulen und Internate durch Erlaß des Bundesfinanzministers vom 8. Dezember 1949 mit den besonderen steuerlichen Privilegien für wissenschaftliche Einrichtungen ausgestattet worden sind; diese Spenden können bis zu 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte steuerlich abgesetzt werden (Amtsblatt Aachen 1967, 25).

In Ravensburg ist ein Religionspädagogisches Institut, welches

Teil des Religionspädagogischen Instituts Stuttgart ist, errichtet worden: Hauptsächliche Aufgabe dieses Instituts ist die Weiterbildung der Religionslehrer sämtlicher Schularten in Arbeitsgemeinschaften und Tagungen, die Bereitstellung entsprechender Hilfsmittel für diese Religionslehrer sowie die Inangriffnahme aktueller religionspädagogischer Probleme (Amtsblatt Rottenburg 1967, 41).

6. Ausländerseelsorge

Das Ordinariat Augsburg hat unter dem 1. Januar 1967 über die Seelsorge der Ausländer eine Verordnung erlassen und gleichzeitig in Augsburg eine Italienische Mission errichtet (Amtsblatt Augsburg 1967, 17).

7. Präsentationsrechte

Das Ordinariat Freiburg hat unter Bezugnahme auf das Bischofsdekret n. 28 und die Ausführungsbestimmungen hierzu im Motu proprio „Ecclesiae Sanctae“ vom 6. 8. 66, Teil I, n. 18 § 1 erklärt, daß mit Wirkung vom 11. Oktober 1966 alle Präsentationsrechte, die sich aus den bisher bestehenden Patronaten über Pfarreien und Pfründen herleiten, aufgehoben seien; die bisherigen Patronatspfarreien werden daher in Zukunft durch den Erzbischof frei verliehen. (Amtsblatt Freiburg 1966, 30). — Grundsätzlich kann das allerdings nicht in dieser Allgemeinheit durchgeführt werden, weil in gleicher Weise die Bestimmung n. 18 § 2 zu beachten ist: „Wenn aber Rechte und Privilegien in dieser Sache (bei Verleihung von Kirchenämtern und Pfründen) aufgrund eines Vertrages zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Nation (Konkordat) oder aufgrund eines Vertrages mit physischen oder juristischen Personen festgelegt worden sind, muß über deren Beendigung mit den interessierenden Parteien verhandelt werden“ (AAS 58, 1966, 768). — Unter gewisser Rücksicht ist es überhaupt verwunderlich, warum das Konzil diese Laienrechte abgeschafft wissen will, wo

doch andererseits das Mitspracherecht und die Mitverantwortung der Laien im kirchlichen Raum gefördert werden sollen.

8. Kirchliche Feiertage

Das Ordinariat Meißen teilt mit, daß für den Bereich der Berliner Ordinarienkonferenz Dispens von den kirchlich gebotenen Feiertagen des 6. 1., 29. 6., 15. 8. und 8. 12. erteilt worden ist. Das Fronleichnamfest und Allerheiligen bleiben weiterhin kirchlich gebotene Feiertage (Amtsblatt Meißen 1967, 4).

9. Personenstandsfälle Heimatvertriebener

In allen Amtsblättern ist erneut bekanntgegeben worden, daß alle kirchlichen Personenstandsfälle Heimatvertriebener (Eheschließungen, Sanierungen, Konvalidationen, Rekonziliationen, Todeserklärungen, Kirchnaustritte) an das Zentrale Kirchenbuchamt, 8 München 15, Bavariaring 24, mitzuteilen sind. Dies bezieht sich auf Personen, die aus folgenden Gebieten stammen: Schlesien, Ost- und Westpreußen, Danzig sowie aus den Ländern Polen, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, aus den baltischen Staaten und sonstigen der UdSSR angegliederten Republiken (Amtsblatt München-Freising 1967, 35).

10. Kirchengut, kirchliche Gebäude, Friedhöfe

Mehrere Diözesen schärfen die kirchlichen Normen, die bei Veräußerung von Kirchengut verbindlich sind und deren Nichtbeachtung die Pfarrer und die Kirchenstiftungen schadenersatzpflichtig, ja straffällig (can. 2347) machen kann, ein. Auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat durch Rundschreiben vom 10. Januar 1967 darauf aufmerksam gemacht, daß die Fälle eines Verkaufs von Kirchengut ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung sich im vergangenen Jahr gemehrt haben (Amtsblatt Bamberg 1967, 60).

Das Ordinariat Paderborn hat am 12. Januar 1967 eine Instruktion über Gewährleistungsansprüche gegen Architekten und Bauunternehmer erlassen, die notwendig geworden sind, weil sich in unserer Zeit in zunehmendem Maße bei Bauwerken verfrüht Mängel gezeigt haben (Amtsblatt Paderborn 1967, 8).

In der Erzdiözese München-Freising ist eine Musterfriedhofsordnung für die kirchlichen Friedhöfe ausgearbeitet worden, welche von den Kirchenverwaltungen als Ortskirchensatzung zu beschließen ist. Zugleich ist eine Verordnung über Friedhofsgebühren veröffentlicht worden (Amtsblatt München-Freising 1967, 36).

PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

1. Arbeitskreis gemeinsamer Ordenswerbung

Am 3. April 1967 wurde in Frankfurt a. M. ein Arbeitskreis für gemeinsame Ordensnachwerbung gebildet. Die beteiligten Orden wollen gemeinsam Aktionen durchführen, um Jungen ab 16 Jahren für den Ordenspriester- und -Brüderberuf zu interessieren.

Viele Voraussetzungen werden noch untersucht werden, an welche Zielgruppen sich die Ordensnachwerbung wenden muß, in welchem Milieu etwa interessierte oder interessierbare Jugendliche leben, welche Vorstellungen sie vom Ordensleben haben. Es soll dann eine allgemeine, sachgerechte Information über Ordensberufe erfolgen.

Weiter soll gemeinsam versucht werden, Jungen namentlich ausfindig zu machen, die für sich den geistlichen Beruf nicht ausschließen. Vor der endgültigen Entscheidung des Jugendlichen wird dann eine ausführlichere und gezielte Information stattfinden; einmal über Fragen, die den Ordensberuf im allgemeinen betreffen,

dann aber auch über die unterschiedlichen Möglichkeiten in den einzelnen Orden. Diese „Betreuung“ des Jungen wird sich über eine entsprechend lange Zeit erstrecken müssen. Sie hat zum Ziel, dem Jugendlichen bei seiner Entscheidung zum geistlichen Beruf, für diesen oder jenen Orden, zu helfen. In dieser Phase sollen insbesondere persönliche Begegnungen ermöglicht werden.

Der Arbeitskreis wünscht, daß sich die spezifische Werbung der angeschlossenen Orden in ein vorgelegtes Gesamtkonzept einfügt. Erst so kann aus einer „Konkurrenz“ eine wirkliche gegenseitige Hilfe werden. Nach einem allgemeinen Erfahrungsaustausch, der angestrebt wird, kann dann für die einzelnen Orden auch eine sachgemäße Beratung gegeben werden.

Der Arbeitskreis für gemeinsame Ordensnachwuchswerbung will mit der Gesellschaft für christliche Öffentlichkeitsarbeit e. V. (GCO) 6 Frankfurt/Main, Liebigstraße 8, zusammenarbeiten. Der rechte Erfolg einer Ordensnachwuchswerbung wird erst von der Zusammenarbeit von Theologen und Fachleuten für Öffentlichkeitsarbeit erwartet.

Selbstverständlich ist der Arbeitskreis offen für alle anderen Orden, die auf dieser Grundlage mitarbeiten wollen. Eine entsprechende Einladung ist ausgesprochen worden. Angestrebt wird auch eine Zusammenarbeit mit dem Päpstlichen Werk für Geistliche Berufe.

2. Geistlicher Beruf und katholische Schule

Aus einem Bericht, der sich auf eine intensive Umfrage über Berufe stützt, die von Schwester Antonietta Finera aus dem Marienkloster Nauvaoo, Illinois, in der Diözese Peoria durchgeführt wurde, ergibt sich, daß, obwohl kaum die Hälfte der katholischen Bevölkerung des untersuchten Gebietes katholische Schulen besucht hat, doch 95 % der geistlichen Be-

rufe gerade aus der Zahl jener kam, die wenigstens teilweise katholische Schulen besucht hatten, und 75 % aus der Zahl derer, die ihre Schulbildung ganz in katholischen Schulen erhalten hatte. Die Studie der Schwester zeigt, daß weniger als 5 % der Priester, Brüder, Schwestern und Seminaristen nur öffentliche Schulen besucht hatten. Daraus schließt die Schwester, daß eine gründliche katholische Erziehung einer der wichtigsten Berufsfaktoren ist; und dieser Schluß wird noch bestärkt durch verschiedene Beispiele von Rückgang an Berufen in Städten, in welchen vorher katholische Schulen existiert hatten, die aber geschlossen oder verlegt werden mußten (PWO-Mitteilungsblatt n. 29/1967).

STAAT UND KIRCHE

1. Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat

Zwischen dem Hl. Stuhl und dem Freistaat Bayern wurden zur Ergänzung des Bayer. Konkordats am 2. 9. 1966 mit Rechtskraft vom 28. 10. 1966 zwei Verträge geschlossen (AAS 1966 1135-1140). Der erste Vertrag regelt die Errichtung der Kath.-Theol. Fakultät an der neuen Universität Regensburg, verbunden mit der Auflösung der bislang dort bestehenden staatlichen Phil.-Theol. Hochschule. Diese Fakultät erlangt den gleichen Rechtsstatus wie die beiden anderen Theol. Fakultäten an den bayerischen Universitäten München und Würzburg. Zugleich kommt nunmehr an der Universität Regensburg auch die bisherige Regelung des Bayer. Konkordats Art. 4 § 2 zur Anwendung, so daß an der Universität Regensburg „wenigstens je ein Professor der Philosophie und der Geschichte angestellt werden, gegen den hinsichtlich seines katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist“. Im zweiten Vertrag wird die künftige Auflösung

der staatlichen Phil.-Theol. Hochschule Freising geregelt, für die der Hl. Stuhl seine Zustimmung erteilt; Einzelheiten der Überleitung des Studienbetriebes werden einer späteren gesonderten Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Erzdiözese München und Freising vorbehalten; Voraussetzung für die tatsächliche Auflösung ist ja, daß in München ein Priesterseminar für das Erzbistum München errichtet wird. Die Bayer. Staatsregierung verpflichtet sich, die Kath.-Theol. Fakultät der Universität München „mit Personal und Sachmitteln so auszustatten, daß der jetzige und der künftige Bedarf der theologischen Ausbildung, auch soweit sie bisher an der Phil.-Theol. Hochschule Freising erfolgte, ausreichend befriedigt werden kann.“

Zwischen dem Lande Hessen und den anteiligen katholischen Bistümern Limburg, Fulda, Mainz, Paderborn ist eine Vereinbarung über die Gestellung von Religionslehrern nach vorheriger Unterzeichnung durch die Generalvikare, durch Unterschrift des Hessischen Kultusministers vom 1. 12. 1966, mit rückwirkender Kraft ab 1. 4. 1965, abgeschlossen worden. Demgemäß wird der Religionsunterricht an Gymnasien, beruflichen Schulen, Pädagogischen Fachinstituten von Geistlichen der betreffenden Bistümer im Wege des Gestellungsvertrages erteilt; die betreffenden Religionslehrer bleiben im kirchlichen Dienstverhältnis und treten nicht zum Lande Hessen in ein Anstellungsverhältnis; sie erhalten deshalb ihr Entgelt von der kirchlichen Oberbehörde, der dieser Aufwand vom Lande Hessen erstattet wird (Amtsblatt Mainz 1967, 1-4, Limburg 1967, 97-99, Fulda 1967, 32-34).

2. Staatliche Verwaltung

Das Bayer. Kultusministerium hat zur Durchführung des Gesetzes über

die Einrichtung und den Betrieb von Sonderschulen am 14. 12. 1966 eine Erste Durchführungsverordnung erlassen, in welcher die einzelnen Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Körperbehinderte, Sehbehinderte, geistig Behinderte, Erziehungsschwierige näherhin bestimmt und voneinander abgegrenzt worden sind (Pfarramtsblatt 40, 1967, 84-86).

Das Kultusministerium von Rheinland-Pfalz hat am 19. 12. 1966 einen Runderlaß über die Hinführung der Volksschüler im 9. Schuljahr zur Arbeitswelt, näherhin über Betriebs erkundigungen und Betriebspraktika erlassen (Pfarramtsblatt 40, 1967, 86-90).

Der Niedersächsische Kultusminister hat am 16. 12. 1966 eine Regelung über die Beteiligung von Schülern an Einkehrtagen, religiösen Freizeiten und Rüstzeiten der Kirchen erlassen, wonach Schüler des 8.-10. Schuljahres einmal während der Schulzeit bis zu drei Tagen vom Schulbesuch beurlaubt werden können, um an solchen Freizeiten teilzunehmen (Amtsblatt Hildesheim 1967, 70).

1200 Gewerbeschulen betreiben die Salesianer in aller Welt, besonders in den Entwicklungsländern. Bisher hat die deutsche Verwaltung und Industrie dieses Schulsystem nicht zugunsten einer Zusammenarbeit und für die Werbung deutscher Fabrikate genutzt (KNA).

Das Bayer. Innenministerium hat am 24. 8. 1966 eine EntschlieÙung über die wegerechtliche Beurteilung des Verteilens von Flugblättern und Flugschriften auf Straßen und Plätzen veröffentlicht (Pfarramtsblatt 40, 1967, 57 f.).

Das Sozialministerium von Rheinland-Pfalz hat am 4. 1. 1967 Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Einrichtungen und Maßnahmen der Mütterschulung aufgestellt (Pfarramtsblatt 40, 1967 90 f.).

Das Bayer. Finanzministerium hat in einer EntschlieÙung vom 9. 12. 66 die Normen hinsichtlich Grundsteuerbefreiung für kirchliche Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen bekanntgegeben und hier insbesondere die Begriffe „Dienstgrundstücke“, „Dienstwohnung“, „Geistlicher“ und „Kirchendiener“ näherhin erläutert (Pfarramtsblatt 40, 1967, 14-18).

3. Staatliche Gerichte

Im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21. 6. 1966 wird hinsichtlich des Streites zwischen der Illustrierten „Stern“ und der Wochenzeitung „Die Zeit“ einerseits und der katholischen Wochenzeitung „Echo der Zeit“ andererseits die Frage der Rechtswidrigkeit gewerbeschädigender Werturteile im Meinungskampf behandelt. Die genannte Illustrierte hat sich unsachgemäß mit dem Thema „Brennt in der Hölle wirklich ein Feuer?“ befaßt, wogegen die kath. Wochenschrift schärfstens Stellung genommen hat. Dieses vorliegende sog. „Höllengeuer“-Urteil des Bundesgerichtshofs erklärt: „Gegenüber solchen Vorwürfen kann auch ein sehr drastisches Zurückschlagen der Betroffenen vom Recht nicht verboten werden... Es würde eine nicht zu rechtfertigende Einschränkung der Pressefreiheit bedeuten, wenn die öffentliche Erörterung des angesprochenen Themas durch Gerichtsurteil verboten werden könnte.“ Die kath. Wochenschrift „Echo der Zeit“ kann daher nicht verurteilt werden, weil sie gegenüber den genannten Zeitschriften Werturteile gefällt hat, die möglicherweise gewerbeschädigend sind (Juristenzeitung 22, 1967, 174-179).

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. 1. 1966 über das Verhältnis von Jugendschutz und Kunstfreiheit hält fest, daß eine Schrift, die der Kunst dient im Sinne von § 1 II n. 2 des Gesetzes über die

Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. 5. 1953, in keinem Falle indiziert werden darf. Eine Interessenabwägung zwischen Jugendschutz und Kunstfreiheit sei unzulässig. Praktisch bedeutet das, daß Kunstfreiheit den Vorzug vor dem Jugendschutz hat (Juristenzeitung 22, 1967, 164-167).

Der Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf v. 22. 7. 1966 befaßt sich mit unzulässiger Eidesverweigerung und erklärt: Ein Zeuge darf im Strafverfahren die Eidesleistung nicht unter Berufung auf die Bibel (Matth. 5,34,37) und auf Art 4 des Grundgesetzes (Grundrecht der Gewissensfreiheit) verweigern (Neue Juristische Wochenschrift 19, 1966, 1935).

Der Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 14. 7. 1966 befaßt sich mit dem Aussageverweigerungsrecht des Zeugen wegen eines im Sitzungssaal angebrachten Kreuzes und erklärt:

a) Wenn ein Zeuge erklärt, er sei zur Aussage nur dann bereit, wenn ein im Gerichtssaal angebrachtes Kreuz beseitigt werde, dann liegt hierin eine Zeugnisverweigerung, über deren Rechtmäßigkeit gemäß § 387 ZPO durch Zwischenurteil zu entscheiden ist, vor.

b) Ein Zeuge ist nicht berechtigt, das Zeugnis zu verweigern, weil sich im Gerichtssaal ein Kreuz befindet. Durch die Anbringung des Kreuzes sind die Richter nicht angewiesen worden, sich in ihrer Arbeit nicht nur vom Recht, sondern auch von der im Kreuz symbolisierten Idee leiten zu lassen. Das Kreuz zwingt auch nicht den Zeugen, seine Aussage nach christlichen Grundsätzen auszurichten.

c) Die Anbringung des Kreuzes in den Sitzungssälen verstößt weder gegen den Rechtsstaatsgedanken noch gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit; auch ist darin eine Verletzung der Freiheit des Glaubens, des Gewissens,

des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses oder der Würde des Menschen und des Gleichheitsgrundsatzes nicht zu erblicken (Neue Juristische Wochenschrift 19, 1966, 1926-1929).

Das Landgericht Düsseldorf hat durch Urteil vom 16. 3. 1966 festgestellt: „Ein nicht rechtsfähiger Verein, der Sammelaktionen (hier: Altmaterial) auf caritativer Basis durchführt, begeht unlauteren Wettbewerb, wenn er diese Sammelaktionen von der Kanzel verkünden läßt und damit für solche Aktionen wirbt.“

Das Urteil war dadurch ausgelöst worden, daß ein Verein eine „Aktion Rumpelkammer“ durchführte, bei der Lumpen und Altpapier gesammelt wurden, damit der Erlös der Landjugend in unterentwickelten Ländern zukomme. Diese Aktion ließ der Verein durch Kanzelverkündigungen bekanntmachen. Dadurch fühlte sich ein Altwarenhändler geschäftlich geschädigt, weil er kaum mehr Altwaren ankaufen konnte und die Großabnehmer ihrerseits ihm nichts mehr abnahmen, da sie vom Ergebnis jener Sammelaktion zu viel Ware bekamen (Pfarramtsblatt 40, 1967, 91-95).

Das Amtsgericht München hat sich im Urteil vom 8. 6. 1966 mit Verträgen kirchlicher Stiftungen, für die stiftungsaufsichtliche Genehmigungen noch nicht erteilt sind, befaßt und erklärt: Der Vertrag einer Kirchenstiftung sei in wirksamer Weise nicht zustandegekommen, weil hierzu die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde erforderlich war, diese Genehmigung aber nicht erteilt worden war (Pfarramtsblatt 40, 1967, 60-63). Es ist daher anzuraten, daß, wenn Kirchenstiftungsverträge abgeschlossen werden, immer die Klausel eingefügt werde: „Vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.“

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Äbte, General- und Provinzobere

Der spanische Pater Michelangelo di San Giuseppe ist von den 91 Teilnehmern des Generalkapitels der Unbeschuhten Karmeliter zum neuen Ordensgeneral gewählt worden. P. Michelangelo steht im 50. Lebensjahr und war zuletzt Rektor des Päpstlichen St.-Joseph-Missionsseminars in Alwaye (Indien). Der Orden der Unbeschuhten Karmeliter, gegründet 1562, zählt (nach Angabe des Annuario Pontificio 1967) 4018 Mitglieder, davon 2510 Priester, in 346 Niederlassungen (KNA).

Das Generalkapitel der Franziskaner, das in Assisi tagte, hat den bisherigen Generalvikar des Ordens, P. Costantino Koser, zum neuen Generalminister gewählt. P. Koser wurde am 9. 5. 1918 in Curitiba, im brasilianischen Staat Parana, geboren. Er studierte in Rio de Janeiro und Freiburg (Schweiz). Er ist Verfasser zahlreicher theologischer Schriften und war auch als Journalist für die brasilianische Franziskanerzeitschrift „Brasileira“ tätig. Der Franziskanerorden zählt zur Zeit 26 940 Mitglieder. (KNA)

Das 15. Generalkapitel der Herz-Jesu-Priester wählte den französischen Pater Albert Bourgeois zum neuen Generalobern. P. Bourgeois war bisher Provinzkonsultor und Superior des phil.-theol. Scholastikates in Lyon, früher sechs Jahre lang Provinzial der französischen Provinz. Die Kongregation der Herz-Jesu-Priester wurde im Jahre 1878 durch P. Leon-Jean Dehon gegründet und zählt heute 3425 Mitglieder, davon 1951 Priester, in 385 Niederlassungen (L'Osservatore Romano n. 132 v. 9. 6. 67). — Der bisherige (5.) Generalober der Herz-Jesu-Priester, Josef De Palma, ist zum 1. Bischof der am 29. 4. 67 vom Heiligen Stuhl errichteten Diözese De Aar (Südafrika) ernannt worden.

Am 1. Mai 1967 wurde Pater Dr. Heinrich Krauss SJ zum Provinzial der Oberdeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu ernannt. P. Krauss war bisher Leiter des Heinrich-Pesch-Hauses (Institut für christliche Soziallehre) in Mannheim. (KNA).

Nach 32jähriger Amtszeit hat Abt Dr. Ildefons Schulte Strathaus OSB im Alter von 80 Jahren die Leitung der Abtei Michaelsberg in Siegburg niedergelegt. Der Konvent wählte zu seinem Nachfolger als 48. Abt der im Jahre 1064 gegründeten Abtei P. Dr. Alkuin Heising OSB.

Nach 28jähriger Amtszeit hat Abt Bonifatius Becker OSB aus Gesundheitsgründen auf die Leitung der Abtei Kornelimünster Verzicht geleistet. Als neuer Abt wurde P. Dr. Berthold Simons OSB gewählt und nach Bestätigung in sein Amt eingeführt.

2. Berufungen und Auszeichnungen

Pater Paulus Gordan OSB ist zum kirchlichen Beauftragten für Funk und Fernsehen für den Bereich des Südwestfunks (SWF) Baden-Baden ernannt worden (KNA).

Zum Mitarbeiter am neugegründeten „Institutum Marianum Ratisbonense“ wurde P. Hermann Netter SVD bestellt. Das vom Regensburger Bischof Dr. Rudolf Graber errichtete Institut hat sich folgende Aufgaben gestellt: 1. Das Marianische auf dem Gebiet des Dogmas, der Geschichte und der Kunstgeschichte zu pflegen; 2. Durch Herausgabe ge-

eigneter Schriften eine gediegene marianische Frömmigkeit zu fördern; 3. Durch Sammlung marianischen Schrifttums eine „Bibliotheca Mariana“ zu schaffen. Das Institut steht in enger Verbindung mit der „Pontificia Academia Mariana Internationalis“ in Rom (KNA).

Am 1. Juni 1967 übernahm Pater Dr. Bernhard Neumann SAC das Amt des Generalsekretärs der Akademischen Bonifatius-Einigung mit Sitz in Paderborn. Die Akademische Bonifatius-Einigung ist ein Hilfsverein des Bonifatiusvereins für die Förderung der Diasporaseelsorge im akademischen Milieu (KNA).

Pater Dr. Herbert J. Goderski SJ ist zum Geistlichen Beirat des KKV und Generalpräses des Jung-KKV berufen worden (KNA).

Die Generaloberin der Steyler Missionsschwwestern, Mutter Aloysine Rascoy, wurde durch den Botschafter beim Heiligen Stuhl, Dr. Sattler, mit dem Bundesverdienstkreuz I. Klasse ausgezeichnet (KNA).

3. Heimgang

Am 1. Juni 1967 starb im Alter von 74 Jahren der Abt von St. Bonifaz/München und Andechs, Professor Dr. Hugo Lang OSB. Der Verstorbene war in seinen jungen Jahren Studentenseelsorger in München und Kaplan der Pfarrei St. Bonifaz. Er war weithin bekannt durch seine zahlreichen Veröffentlichungen und seine Rundfunkpredigten. Im Jahre 1951 wurde er zum Abt gewählt.

Josef Pfab

Neue Bücher

Berichte

KONZILSLITERATUR (3. TEIL)

Zusammengestellt von Franz Karl Heinemann CSSR, Hennef / Sieg

Der dritte Teil dieser Übersicht versucht, die wichtigsten deutschsprachigen Tagebücher, Erlebnisberichte und Gesamtdarstellungen vom Zweiten Vatikanischen Konzil zusammenzufassen. Dabei gelten weiterhin die Vorbemerkungen, die zu Beginn der ersten und zweiten Folge über Ziel und Charakter dieser Zusammenstellung Auskunft gaben.

V. TAGEBÜCHER UND ERLEBNISBERICHTE.

Inhaltlich berührt sich dieser Abschnitt eng mit dem vorausgegangenen, da Darstellung und Analyse der einzelnen Konzilsperioden oft die Form von Tagebüchern und Erlebnisberichten wählten, wobei Dokumentation, Berichterstattung und subjektive Wertung vielfach derart ineinander verwoben waren, daß eine säuberliche Scheidung praktisch unmöglich ist. Wenn wir dennoch an der hier getroffenen Aufteilung festhalten, so deswegen, weil in vielen Büchern der erlebnismäßige, subjektive Faktor im Vergleich zur Dokumentation überwiegt. Die Scheidung von beiden bedeutet jedoch keine Wertung in dem Sinn, daß die hier zusammengestellten Bücher weniger wertvoll und zutreffend seien.

1. BAUMANN, Richard: *Auch wir sind Kirche*. Vom Konzil zur Einheit, Band I. Essen 1965: Verlag Driewer. 212 S. kart. DM 12,80.
Der lutherische Theologe, der als nicht amtlicher Beobachter die Beratungen des Konzils verfolgte, gibt hier seinen Eindruck von der zweiten und dritten Sessio wieder, wobei er besonderen Nachdruck auf den ökumenischen Gesichtspunkt legt, der mit viel einfühlendem Verständnis vorgetragen wird.
2. BAUMANN, Richard: *Hoffnung aus Sankt Paul*. Vom Konzil zur Einheit, Band II. Essen 1966: Verlag Driewer. 292 S. kart. DM 19,80.
Die Fortsetzung von „Auch wir sind Kirche“ bringt den Bericht über die vierte Sessio des Konzils.
3. DORN, Luitpold A. — DENZLER, Georg: *Tagebuch des Konzils*. Die Arbeit der dritten Session. Nürnberg 1965: J. M. Sailer Verlag. 448 S. kart. DM 16,80; Leinen DM 19,80.
Die Bezeichnung „Tagebuch“ ist irreführend, da es sich praktisch um eine getreue Chronik der dritten Sessio handelt, die auf jede Kommentierung verzichtet. Die Darstellung beruht auf den Berichten der Arbeitsgemeinschaft katholischer Nachrichtenagenturen. Gutes Namens- und Sachregister.
4. DORN, Luitpold A. — SEIBEL, Wolfgang: *Tagebuch des Konzils*. Die Arbeit der vierten Session. Nürnberg 1966: J. M. Sailer Verlag. 418 S. kart. DM 16,80; Leinen DM 19,80.
Die Fortsetzung des vorausgehenden Bandes. Außer den Berichten über die öffentlichen Sitzungen enthält das Buch kurze Inhaltsangaben der promulgierten Texte und Ansprachen des Papstes im Wortlaut, darunter auch die, die Paul VI. vor der UNO gehalten hat.

5. FRANCK, Frederick: *Ein Outsider im Vatikan*. Mit 282 Zeichnungen des Autors. Vorwort von Mario von Galli. Stuttgart 1966: Goverts Verlag 268 S. Ln. DM 22,—. Der Verfasser, Maler und Schriftsteller, ist weder Katholik noch Christ. Dennoch verrät er in Wort und Illustration ein erstaunliches Einfühlungsvermögen in theologische Sachverhalte, wenn er bestimmte Situationen und Personen des Konzils schildert.

6. HELBLING, Hanno: *Das Zweite Vatikanische Konzil*. Ein Bericht (Begegnung, Band 10.) Basel 1966: Fr. Reinhardt Verlag, 235 S. kart. DM 12,80.
Das Büchlein ist aus der Berichterstattung der "Neuen Züricher Zeitung" hervorgegangen und bemüht sich, das ganze Geschehen des Konzils in den Blick zu bekommen, ohne die Ereignisse und Beschlüsse aus ein und derselben Perspektive zu beurteilen.

7. LACKMANN, Max: *Mit evangelischen Augen*. Beobachtungen eines Lutheraners auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil.
Band I : 1963. 404 S. kart. DM 13,80.
Band II : Die innere Reform der Kirche. 1964. 361 S. kart. DM 18,80.
Band III : Der katholische Ökumenismus. 1964. 327 S. kart. DM 17,80.
Band IV : Im Kampf um die Freiheit. 1965. 493 S. kart. DM 19,80.
Band V : In der Welt — Für die Welt. 4. Sessio. 1966. 437 S. kart. DM 19,80.
Der bekannte lutherische Theologe, der als Beobachter des „Bundes für evangelisch-katholische Wiedervereinigung“ (nicht als offizieller Beobachter) in Rom weilte, gibt einen ausführlichen und spannenden Bericht über das Konzil und die Ereignisse an dessen Rande, wie Pressekonferenzen, Vorträge, öffentliche und private Zusammenkünfte und Gespräche. Die fünf Bände vermitteln ein lebendiges und klares Bild von den Ereignissen, der Verfasser sagt offen, was er denkt und fühlt. Eine wichtige Veröffentlichung.

8. *Männer des Konzils*. Mit zahlreichen Fotos. Würzburg 1965: Echter-Verlag 282 S. kart. DM 16,80.
In sieben Kapiteln werden fünf Kardinäle aus dem deutschen Sprachgebiet und die Italiener Lercaro und Ottaviani vorgestellt. Der Leser lernt den Werdegang dieser Männer kennen und ihre Arbeit auf dem Konzil.

9. SEIBEL, Wolfgang — DORN, Luitpold A.: *Tagebuch des Konzils*. Die Arbeit der zweiten Session. Nürnberg 1964: J. M. Sailer Verlag 286 S. kart. DM 11,80; Leinen DM 14,80.
Das um Vollständigkeit bemühte Tagebuch hält den Verlauf der Debatten und Abstimmungen fest und bringt viele Ansprachen in direkter Rede.

10. VALLQUIST, Gunnel: *Das Zweite Vatikanische Konzil*. Nürnberg 1966: Verlag Glock und Lutz. 660 S. Ln. DM 40,—.
Das umfangreiche Tagebuch der schwedischen Journalistin ist ein echter Erlebnisbericht und spiegelt die ganze Dramatik des Konzils mit seinen Höhepunkten und Krisen wieder.

11. ZIMMERMANN, Josef: *Erlebtes Konzil*. Briefe vom Zweiten Vatikanischen Konzil 1962 — 1965. Augsburg 1966: Verlag Winfried-Werk. 240 S. Zwölf Bildtafeln. kart. DM 9,80.

Der Erlebnisbericht des Augsburger Weihbischofs enthält außer Tagebuchaufzeichnungen über die erste Sessio Briefe, die Zimmermann regelmäßig an seine heimatliche Kirchenzeitung geschrieben hat.

VI. ZUSAMMENFASSENDEN DARSTELLUNGEN.

Der Charakter der in diesem Abschnitt zusammengestellten Bücher ist recht unterschiedlich. Während einige der Gesamtdarstellungen die reiche Ernte des Konzils in ihrer ganzen Breite erfassen und würdigen wollen, beschränken sich andere auf bestimmte Aspekte, die für dieses Konzil typisch waren und für die Zukunft richtungweisend sein sollen.

1. BENGSCHE, Alfred: *Konzil für dich*. Selbstbesinnung und Konsequenzen. Berlin 1966: Morus-Verlag. 102 S. kart. DM 5,80.
Der berliner Kardinal stellt vor allem jene Punkte aus den Lehren des Konzils vor, die unmittelbar in das Leben des Einzelnen treffen und ihn angehen.
2. BETZ, Esther — BRINGMANN, Karl (Hrsg.): *Das Konzil*. Berichte und Kommentare der „Rheinischen Post“. Düsseldorf 1966: Rheinisch-Bergische Druckerei- und Verlagsgesellschaft. 130 S. kart.
Das Bändchen bietet nur eine Zusammenfassung der Berichte und Kommentare, die die „Rheinische Post“ während des Konzils veröffentlicht hat, und ist als Freundesgabe für die Leser dieser Zeitung gedacht.
3. *Dialog unterwegs*: Eine evangelische Bestandsaufnahme zum Konzil. Herausgegeben im Auftrag der lutherischen Stiftung für ökumenische Forschung von George A. Lindbeck. Göttingen 1965: Verlag Vandenhoeck & Ruprecht. 275 S. kart. DM 16,80.
Ein repräsentatives Werk protestantischer Herkunft zum Konzilsgeschehen. Fast alle Mitarbeiter waren offizielle Beobachtungsdelegierte oder Gäste des Sekretariates Bea beim Konzil. Den Beiträgen kommt daher ein besonderer Grad an Authentizität zu.
4. GALLI, Mario von — MOOSBRUGGER, Bernhard: *Das Konzil und seine Folgen*. Luzern 1966: Verlag Bucher. 300 S. mit 120 Bildseiten. Linson. DM 38,80.
Der großformatige, prächtige Bildband ist eine geglückte Kombination von Bild und Wort. Die geistreichen Kommentare von Galli sind offen und lebendig und machen die Bewegung des Konzils mit all ihren Aspekten gegenwärtig. Vielleicht die beste Gesamtdarstellung.
5. HAMPE, Johann Christoph (Hrsg.): *Die Autorität der Freiheit*. Gegenwart des Konzils und Zukunft der Kirche im ökumenischen Disput. 3 Bände. München 1967: Kösel-Verlag. Ln. Subskr.-Preis je Band DM 48,—. Endgültiger Preis ca. 160,—.
Diese groß angelegte Publikation will Konzilsdiskussionen, theologische Weiterführung und den Dialog zwischen den Kirchen und Theologen miteinander verbinden. Während die ersten beiden Bände (bei Abschluß dieses Manuskripts lag der 1. Band vor) die einzelnen Konstitutionen und Dekrete behandeln, sollen im dritten Band die grundsätzlichen Probleme des Konzils erörtert werden. Außer den Konzilstexten in ihrer endgültigen Übersetzung enthält jedes Kapitel mehrere Konzilsinterpretationen und Kommentare von evangelischen und katholischen Fachtheologen.

6. HIRSCHAUER, Gerd: *Der Katholizismus vor dem Risiko der Freiheit*. Nachruf auf ein Konzil. München 1966: Szczeny Verlag. 320 S. Ln. DM 19,80.
Der Autor ist Mitherausgeber der „linkskatholischen“ Zeitschrift „Werkhefte“ und gibt hier ein pessimistisches Bild von der Leistung des Konzils. Die meisten Hoffnungen, die mit der Einberufung des Konzils verbunden waren, sieht er enttäuscht und die tatsächlichen Änderungen lediglich als eine unter dem Zwang der Verhältnisse bestimmte Anpassung an die Realitäten.
7. HÖFFNER, Joseph: *Selbstverständnis und Perspektiven des Zweiten Vatikanischen Konzils*. Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaftliche Reihe, Heft 125. Köln 1966: Westdeutscher Verlag. 48 S. kart. DM 4,50.
Der freimütige Vortrag, den dieses Heft bietet, wurde kurz vor Abschluß des Konzils gehalten und referierte über Ausgangspunkt, Kräfteverhältnisse und Perspektiven des Vatikanum II.
8. KARRER, Otto: *Das Zweite Vatikanische Konzil*. Reflexionen zu seiner geschichtlichen und geistlichen Wirklichkeit. München 1966: Kösel-Verlag. 276 S. Leinen. DM 16,80.
Das Buch ist eine überarbeitete Fassung der „Hochland“ Beiträge des Verfassers. Das Konzil, seine Entwicklung und sein Ergebnis werden gleichsam mit katholischen und evangelischen Augen gesehen. Das gibt diesem Buch unter der Konzils-literatur einen besonderen Platz.
9. *Das Konzil*. II. Vatikanisches Konzil. Eine Dokumentation unter Mitwirkung von Emil Schmitz. Mit 136 Fotos, davon 50 in Farbe. Stuttgart 1965: Belsler Verlag. 116, XXV S. Ln. DM 135,—.
10. *Konzil als Prozeß*. Bericht im Westdeutschen Rundfunk über das Zweite Vatikanum. Eine Dokumentation, vorgelegt von Leo Waltermann. Köln 1966: Verlag Bachem. 320 S. Ln. DM 24,80.
Das Buch enthält die neun von Waltermann im Westdeutschen Rundfunk kommentierten Sendungen zum Konzil mit einer Fülle von wörtlichen Stellungnahmen von 44 Kardinälen, Bischöfen, Theologen und Publizisten. Eine Dokumentation, die eine erste Analyse des Konzils ermöglicht.
11. LINNERZ, Heinz: *Das Konzil hat gesprochen*. Themen — Texte — Tendenzen. Kevelaer 1966: Butzon & Bercker. 291 S. kart. DM 10,80; Ln. DM 13,80.
Nach einer Chronik der Ereignisse und einer Einführung in die Entstehungsgeschichte eines Konzilstextes folgen, von einer kurzen inhaltlichen Textgeschichte eingeleitet, die in normales Deutsch übersetzten ausgewählten Texte der Konzilsdokumente. Den zweiten Teil bildet eine Übersicht über die nachkonziliaren Institutionen, Reformen, Schwierigkeiten und offenen Fragen.
12. RAHNER, Karl — CULLMANN, Oscar — FRIES, Heinrich: *Sind die Erwartungen erfüllt?* Überlegungen nach dem Konzil. München 1966: Max Hueber Verlag. 131 S. kart. DM 5,80.
Die Broschüre enthält einen damals in Rom vielbeachteten Vortrag Prof. Cullmanns, eine kurze kritische Würdigung aller Konzilstexte durch K. Rahner, der zugleich eine theologische Systematisierung des Gesamtergebnisses vornimmt, und einen Vortrag von H. Fries, der vor allem das ökumenische Ergebnis des Konzils untersucht.

13. REUTER, Heinrich: *Das II. Vatikanische Konzil. Vorgeschichte — Verlauf — Ergebnisse*. Dargestellt nach Dokumenten und Berichten. Köln 1966: Verlag Wort und Werk. XII, 112 und 378 S. Hln. DM 24,80.
Ein gediegenes Handbuch und Nachschlagewerk, das im ersten Teil eine Übersicht über die Vorgeschichte und den Verlauf des Konzils und im zweiten Teil alle Konzilsdokumente in deutscher Übersetzung bietet. Ein Personen- und Sachregister schließen sich an.
14. PLATE, Manfred: *Weltereignis Konzil. Darstellung — Sinn — Ergebnis*. Freiburg 1966: Verlag Herder. 352 S., 78 Abb. Ln. DM 19,80.
Der Redakteur des „Christlichen Sonntags“ verbindet in seiner Gesamtanalyse des Konzils Bericht und Kommentar. Der Chronik der Ereignisse folgt ein Überblick über die Erneuerungsbewegungen, die auf dem Konzil wirksam wurden, und eine Darstellung bestimmter Einzelfragen, die für den Verlauf des Konzils von besonderer Bedeutung waren. Der größte Teil des Buches ist den Konzilsdokumenten, ihrer Textgeschichte, der Wiedergabe und Analyse ihres Inhaltes gewidmet.
15. SCHATZ, Werner (Hrsg.): *Was bedeutet das Zweite Vatikanische Konzil für uns?* Sechs Vorträge. Basel 1966: Fr. Reinhardt Verlag. 217 S. kart. DM 9,80.
Die sechs Vorträge stammen von O. Cullmann, J. Feiner, H. Aldenhoven, P. C. Rodger, N. A. Nisiotis und E. L. Ehrlich. Das Büchlein zeigt das vielfarbige Spektrum ökumenischer Meinungen außerhalb der katholischen Kirche. Erfreulich, daß auch eine jüdische Stimme zu Wort kommt.
16. SCHLINK, Edmund: *Nach dem Konzil*. Siebenstern Taschenbuch 75. München 1966: Siebenstern Taschenbuch Verlag. 252 S. kart. DM 3,60.
Der offizielle Beobachterdelegierte der EKD bemüht sich um eine Deutung des Konzils und sieht als wesentliches Ergebnis die Überwindung der inneren Statik und die wachsende Dynamik in der römisch-katholischen Kirche. Gleichzeitig warnt er vor einer Verengung des Dialogs zwischen den Kirchen.
17. SCHMITZ VAN VORST, Josef: *Kirche gestern — Kirche morgen*. Aufzeichnungen 1962 bis 1966. Mit einem Geleitwort von Kardinal Franz König. Stuttgart 1966: Verlag Keppelerhaus. 300 S. Ln. DM 18,80.
Der Bericht des Korrespondenten der FAZ ist nicht chronologisch, sondern thematisch angelegt. Der Verfasser bemüht sich um historische Einordnung, dabei fehlt nicht das zeitbedingte Kolorit und die Anekdote.
18. SEEBER, David Andreas: *Das Zweite Vaticanum*. Konzil des Übergangs. (Herder Bücherei, Bd. 260/61) Freiburg 1966: Verlag Herder. 413 S. kart. DM 3,95.
Grundlage des Taschenbuches bildet die Konzilsberichterstattung der Herderkorrespondenz. Das Schwergewicht liegt auf den Diskussionen des Konzils und auf der Entstehungsgeschichte der einzelnen Konzilstexte.